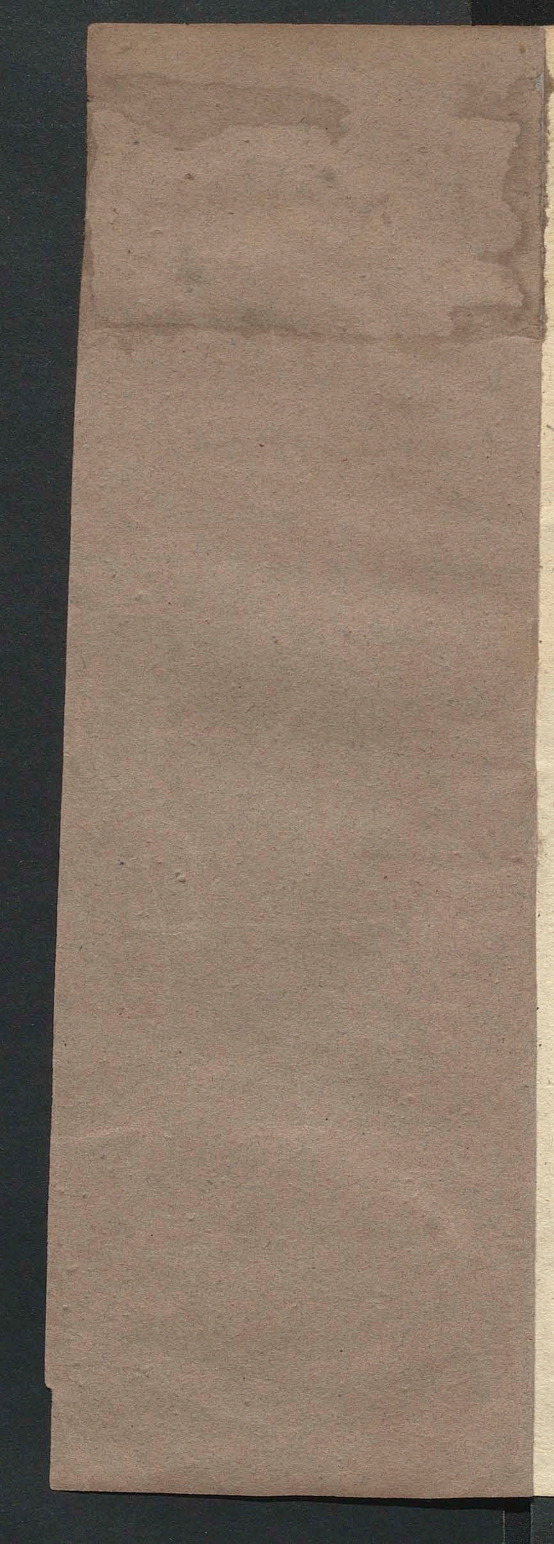
Hist
6371

Abdruck [illegible] ge-
Zürich und Bern an einem
und den fünff Orten, Lucern,
Ury etc. am andern theil
Jahr 1656 zu Baden verhan-
delten Fried und Vertrags=
Puncten.

1656.



Abtruck

Deren zwischen denen löblichen Stätten der Eydgenoßschafft/

Zürch vnd Bern an einem:

vnd den Löblichen Fünff Orten/ Lucern/ Vry/ Schweitz/ Vnderwalden vnd Zug/ ꝛc. am andern: den 26. Febr. Alten/ vnd 7. Martij Newen Calenders/ im Jahr 1656. zu Baden erhandelter

Fried- vnd Vertrags-Puncten.



Anno M. DC. LVI.



Im Nahmen der Allerheyligsten/ Unzertheilten Dreyeinigkeit/ Gottes deß Vatters/ Sohns vnd Heyligen Geistes/ Amen.



V wissen kundt vnd offenbar sey männiglichen hiemit / alß dann zwischen den löblichen Stätten Zürch vnd Bern an einem: Vnd dann den fünff löblichen Orthen der Eydgenoßschafft / Lucern / Vry / Schweitz / Vnderwalden / ob- vnd under dem Kernwaldt vnd Zug mit dem Obern Ambt / am andern Theyl / sich etwas Zeitirrung vnd Mißverstand sich erhaben / so endlichen zu einem offenbahren Bruch vnnd thätlichen Kriegsübung außgeschlagen / dadurch sich viel Vnrechts mit Blutvergiessen / Raub / Brandt / Land- vnd Leuthverderben / erwachsen vnd entstanden / vnd aber auff eyfferig Wohlmeinendt / Einschlag- vnd Vermittelung der Löblichen Stätten / Basel / Freyburg / Solothurn vnd Schaffhausen / durch Ihre an beyde Theil abgefertigte Erbare Bottschafften die Sach mit vieler Mühe vnd Arbeit zu einem Stillstand der Waffen vnnd gemeinen 13. Orthischer Zusammenkunfft in der Statt Baden im Ergäw auff den dritten vnd dreyzehenden Februarij diß lauffenden 1656. Jahrs gebracht vnd veranlasset worden / eingefunden / Daß hierüber beyde Theil / obermelten Herren Ehren-Gesandten der Löbl. Stätten vnd Orthen / Basel / Freyburg / Solothurn / Schaffhausen vnd Appen-

Appenzell, in der Sachen freundlich vnd gütlich zu handlen anvertrawt / dieselben auch sich dessen in Trewen vnd mit sonderm Fleiß / Eyffer vnd Auffrichtigkeit / vnterwunden vnd angenommen / vnd darauff durch sonderbare Gnad vnd Beystand deß Allerhöchsten / angedeutete Zwitrachts Spenn vnd Irrungen zwischen beyden Partheyen folgender Weiß vnd Gestalten hingelegt / gericht vnd vertragen haben.

Erstlichen sollen alle Vehd / Krieg vnd Feindthätlichkeiten von nun an in Löblicher Eydgenoßschafft / gäntzlich vnd allerdings *cessiren* vnd auffhören / vnd an deren statt ein ewiger / recht auffrichtiger / Christlicher vnd beständiger Frieden / vnd Brüderliche Freundschafft / Liebe vnd Vertraulichkeit / nach laut der geschwornen Puncten vnd der Exempel vnserer Frommen Acht forderern sein vnd verbleiben / zu solchem heylsamen vnd erwünschten Zweck vnd End / auch alles was sich in wehrendem Krieg von den Partheyen selbst / jhren Helffern / vnd allen denen / so sich der Sachen in einiger Weyse oder Weg / inn- oder ausser der Eydgenoßschafft angenommen vnd theilhafft gemacht / ohne Vnterscheid vnd Vorbehalt / tod / ab / verziehen vnd vergessen seyn / vnd ohnangesehen beyderseits Ort dafür gehalten / ob hätten etliche Vnderthanen sich in diesem Vnwesen zu weit vergangen / vnd dadurch einer Straff vnderwürffig gemacht / so haben doch beyde Theil auff *Interposition* der löbl. Schieds-Orten / vnd denen zu sonderen Ehren vnd Gefallen / hiermit männiglichen ein *General Amnistiam* vnnd *perdon* aller vergangenen ertheylt / dergestalten / daß ein vnd ander Seite / wegen erzeigter Vngehorsam / verwaigerter Hülff vnd Zuzugs / vnderlassenen Gegenwehr / oder anderer dergleichen Vrsachen vnd Zulagen / weder Obrigkeiten noch Vnderthanen / Geist- noch Weltlichen / sonderbaren Personen noch gantzen Gemeinden / hie diß oder jenseit Gebürgs / von niemanden / wer der seye / vnd vnter was Schein es immer geschehen möchte / nichts weiters zugesucht / nach dessen / was sich mit Worten / Wercken oder Schrifften / sich verloffen vnd zugetragen / in argem mehr einiger Weise gedacht / vnd dessentwegen alle vngütige Verweiß / Schmitz- vnd Schmähwort / schänden vnd lästern / sonderlich in Religions-Sachen / (als worauß bißhero viel Vnrath / Haß vnd Verbitterung entstanden / vnd da es nicht abgeschafft / noch ferners entstehen möchte) aller vnd jeden / hohen vnd nidern Stands-Personen auff ein- vnd andern Seiten /

 ernst-

ernst vnd strenglich verbotten seyn / vnd die Verbrechere ohne Ansehen der Personen / laut Landtfriedens / nach gestaltsame deß begangenen Fehlers/ vnnachläßig gestrafft werden sollen.

Zum Anderen / mögen beyden Theil Jhre Kriegs-Cösten gegeneinander fordern / vnnd derowegen vermittelst der ernambten Herzen vnpartheyischer Seiten / Gůt- oder Rechtlicher Handlung pflegen / würde sich auch jemand/er seye Geist oder Weltlich/ so bey diesem Kriegs-Wesen nicht *interessirt*, noch entweder einer Parthey anhängig gewesen / erklagen / daß jhme das seinige wieder Kriegs-Gebrauch / auch Recht vnd Billichkeit gewaltthätig were entfrembdet / oder er in andere Wege an den seinen were beschädiget worden / solle die Sach / wie auch das so in wehrendem Stillstand/einem oder dem andern Theil/ entführet / zum vnpartheyischen Rechten gleichfalls gewiesen/vbriges alles aber durch die *Amnistiam* bedeckt/todt vnd ab seyn.

Drittens / sollen zu würcklicher Vollziehung deß Friedens die Völcker ein- vnd anderseits ohne Verzug abgeführet/gevrlaubet/vnd die in wehrender Vnruh auffgeworffene Schantzen vnnd andere newe *Fortifications*-Werck wider geschlissen / alle eingenommene Plätze vnd Oerter von aller Besatzung erledigt vnd *restituirt*, das Thurgäw vnd dessen Regierung in alten Standt gesetzt / beyderseits Gefangene gegen Bezahlung billichmässiger Atzung ohne Rantzion vnd Entgelt auff freyen Fuß gestellt / der *modus* aber wie die Schantzen vnd angedeutete *Fortifications*-Werck ein vnd ander Orts geschlissen / die Oerter *evacuirt*, auch an allen Orten der Anfang gemacht werden solle/ den vnpartheyischen Orthen / (welche jemanden darzu verordnen mögen)heymgestellt/herneben der Freye/Feyle/ Kauff/ Handel vnd Wandel / aller Orten vnd Enden wiederumb geöffnet/ vnd den *Commercien* vnd Krämerschafften der Lauff wie von altershero/ vnd vor dieser Vnruhe gelassen werden.

Vnd dieweil Viertens deß Eydgenossischen Rechtens halb / vnd wie selbiges von einem vnd dem andern Orth bestanden werden solle / nicht wenig Jrrung vnd Mißverstands vndergeloffen / als seynd die Sachen dadahin erläutert vnd verglichen / daß hinfort die Orth der Eydgenoßschafft ins gesampt/ vnd derselben insonderheit in seinen eygenen Landen vnd Gebiethen/

biethen bey seiner *Religion* vnd *Souueraineté* oder hoher Landts vnd Gebiethen Ober- vnd Herzlichkeit vnd *Iudicatur*, vnangefochten / ruhig *inturbiert* verbleiben / da aber ausser solchen ein oder mehr Orth an das andere / es were vmb Herzschafften / Viehweydt / Fischantzen / Allmenten / Zöll / Geleit / Gericht / Frattel / Burßen / Fürstrecht / Hagen / Jagen / vnd denen gleichen Streittigkeiten zu Wasser oder Land hetten / oder gewunnen / sollen dieselbigen / da sich die Partheyen in der Güte nicht selbst vergleichen können / dem vnpartheyischen Rechten zur gleichen Seitten (die entweders auß jhnen der *Interessirten* Orthen selbst / oder da sie deßhalben nicht deß einig werden könten / von den vnpartheyischen Orthen genommen werden) ohne Mittel vnterworffen seyn / vnd dadurch schleunig erörtert vnd außgetragen werden / in den gemeinen Herzschafften aber / darauff sich der Landt-Frieden erstreckt / jeder bey der freyen Vbung seiner *Religion* vnd was dem nothwendig anhangt / laut Lande-Friedens / vnd *in Anno* 1632. auffgerichten Vertrags / vnangefochten gelassen / vud da in selbiger Herzschafften Streit vnd Mißhell vnter den regierenden Orthen vorfallen / vnd der eine Theil vermeinen thät / daß solche vermög angeregten Vertrags von *Anno* 1637. durch gleiche Sätze zu entschieden wären / der ander Theil aber dessen nicht gestehen wolte / so solle man deßwegen nichts Vnguts wider einander fürnehmen / sondern den Zweiffel oder die Frag / ob es zum Rechten gehör oder nicht / durch vnpartheyische Sätz vorderist entschieden lassen / vnd da die Sachen zum Rechten erkant würden / es dann ohne Mittel dabey verbleiben / vnd solche nach Anleytung der Puncten vnd Landt-Friedens Authentischer Verträgen vnd Abschieden / auch nach Recht vnd Billichkeit entschieden vnd außgetragen / Jnmittelst aber vnd biß zum Außtrag Rechtens / alle *Executiones* vnd Thätigkeiten ein- vnd andern Seits / vmb die ins Recht gesetzte Sachen eingestellt werden; Gestalten dann dißmal zu Erledigung der vorschwebenden Streitigkeiten / von der Löblichen Orthen Zürich vnnd Bern / Herz Johann Rudolph Wettstein Burgermeister Löblicher Statt Basel / vnnd Herz Johann Jacob Ziegler / Burgermeister zu Schaffhausen / vnnd weilen er Herz Ziegler sich hohen Alters vnd anderer Vrsachen halber entschuldiget / an

seine statt Herrn Johann Rechsteiner / Landherrn deß vnsern Stadens Appenzell : von Seiten der fünff löblichen Orthen aber / Herr Simon Petermann Meyer / Burgermeister / oder Herr Frantz Peter Gottenaw / Herr zu Bilentz / beyde deß Raths Löblicher Statt Freyburg / auß welchen beyden ein Löblicher *Magistrat* allda entwedern zu erwöhlen gebetten werden solle / vnnd dann Herr Frantz Haffner / Stattschreiber deß geheymen vnd Kriegs-Raths Löblicher Statt Solothurn / zu Sätzen vnnd Schieds-Richtern : So dann Herr Hans Rudolff Burckhardt Rathschreiber zu Basel / vnd Herr Christoph Monat / Spitalherr zu Freyburg / zu vnpartheyischen Schreibern erannt worden seynd / denen beyde Theil jhre Klag- vnd Beschwerds-Puncten fürderlichst einlieffern / vnd da etwas Zweiffels / ob ein oder die ander Sach zum Rechten gehörig / vorfielen / solcher von jhnen Sätzen vorderist *decidirt* , vnnd alßdann die Puncten / so zum Recht erkandt / ehist müglich / auch für die Handt genommen / vnd zum Außtrag befürdert werden sollen / vnd damit ein vnd ander Theil versichert seye / daß hierinnen kein anfährlicher Verzug oder Außflucht vnnd Vmbtriebschafft haben möchte / so haben die Fünff Löbliche Schieds-Orth / Krafft der Puncten / heiter versprochen vnnd versichert / da ein oder der ander Theil diesem nicht statt thun / oder sonsten den andern gefährlich im Rechten vmbtreiben / oder solches in der Lange auffzuziehen begehren würde / daß alßdann sie sämptlich ohne Vnderscheid vnd vngehindert der Religion dem klagenden Theil / zum Rechten vnd dessen *Execution* nach jhrem Vermögen vnd Kräfften verhülfflich seyn wollen.

Vntern vnd Fünfftens / den Freyen Zug / da ein oder deß andern Orts angehörige Burger / Landleuth oder Vnderthanen / auß dem Landt zu ziehen / vnd sich in eines andern Orths / so sonderlich einer andern Religion zugethan / Gebieth niderzulassen vermeint betreffe / solt jedweders Orth bey seiner Gewonheit vnd Herkommen verbleiben / vnd den Obrigkeiten / so keine sonderbare Vergleich / *Pacta* oder Burgrecht deßwegen gegeneinander haben / freystehen / in den Fürfallenheiten nach *discretion* vnd Belieben zu thun vnd zuverfahren.

Vnd diewcil endlich dieser Fried in oberleuterten Puncten vnnd Articuln

uln von den Partheyen allerseits auff *Interposition*, der ohn *Interessirten* Schied-Orthen allein auß Lieb vnd Begierd / zu Ruh vnd Wolstand deß Werthen Vatterlandts / also eingangen vnd beschlossen worden / also ist uch abgeredt vnd heitter versehen / daß solche im vbrigen keinem Orth der Eydgenoßschafft an seiner Religion / Frey- vnd Hochheit / Rechten vnnd Berechtigkeiten / *Iudicatur*, geschwornen Puncten / Landts-Frieden meh- en / so weit sich das erstreckt / Satzungen / alten Gebräuchen / vnd Her- kommen / Burg- vnd Land-Rechten / *Authenti*sche Abscheiden vnd Ver- rägen / *in specie* deß Rechtlichen Außtrags halb / den fünff löblichen Orthen an jhren vnter sich selbst habenden Verkomnussen / wie auch an- ern Stätten an jhren sonderbahren Burgrechten / Abschieden vnd Ver- rägen / kein *præjuditz* noch Abbruch / gebähren / auch sonsten in kein *conse- uentz* oder Nachfolg gezogen werden solle.

Dessen allen zu mehrer Bekrafftigung / vnd damit dieser Fried vnd Vertrag von den Partheyen allerseits / jetzt vnd zu Ewigen Zeiten / wahr / steht / vest / vnd ohnverbrüchenlich ge- halten / darwider nimmer geredt / gethan / noch zu reden oder zu thun gestattet werde / haben Vnderzeichnete der beyden Theilen Herren Ehren-Gesandte / in Krafft von Jhren Gnä- digen Herren vnd Obern habender Gewalten vnnd Vollmach- ten / in Jhrem vnd jhrer abwesenden Herren Mitgesandten Nahm / diesen Brieff mit jhren Handt-Vnterschrifften vnnd Pittschafften verwahret / den ohninteressierten Schied- Orthen zu handlen gestellt / vnd daß fürderlichst zween gleich- lautende vnter Jhrer gnädigen Herren vnnd Obern / wie auch deß löblichen Orthes Glarus beyder Religionen Insiglen ver- fertiget / vnd jeder Partheyeiner darvon eingelieffert werden sol- le / zugesagt vnd versprochen / So beschehen zu Baden im Er- gäw / den 26. Februarij Alten / vnd 7. Martij Newen Calenders / Anno 1656.

